

Der Minister

Dieter Lauinger

Durchwahl:
Telefon 0361 57351-1801
Telefax 0361 57351-1808

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Kleine Anfrage 4160 der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen -

mit 7 Überstücken

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0016/E-2749/2019

Erfurt,
3. Januar 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich die Ausländerbehörde vergewissert, dass die beiden Minderjährigen tatsächlich den sorgeberechtigten Eltern übergeben werden und diese sie auch aufnehmen? Warum ist die Übergabe eines Minderjährigen an seine Eltern offensichtlich erfolglos geblieben?

Antwort:

Gemäß § 58 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden die albanischen Behörden von der zuständigen Ausländerbehörde im Vorfeld der geplanten Rückführung der Jugendlichen kontaktiert und gebeten, die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren. Das albanische Innenministerium sicherte der zuständigen Ausländerbehörde daraufhin schriftlich zu, dass die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen über deren geplante Rückführung unterrichtet wurden und bereit seien, diese bei sich aufzunehmen. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2:

Was veranlasste die zuständigen Behörden, die Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung zu planen?

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Antwort:

Die beiden Jugendlichen stellten weder einen Asylantrag, noch wollten sie freiwillig ausreisen. Aufgrund der in beiden Fällen vorliegenden vollziehbaren Ausreisepflicht wurde die gesetzlich gebotene Abschiebung seitens der zuständigen Ausländerbehörde geplant und letztlich vollzogen.

Frage 3:

Inwieweit war das Referat "Ausländerangelegenheiten" des Thüringer Landesverwaltungsamts an der technischen und zeitlichen Vorbereitung dieser Maßnahme aus der Jugendhilfeeinrichtung beteiligt?

Antwort:

Grundsätzlich organisiert das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen die Flüge in das Zielland und den Transport zum Flughafen, wie auch im vorliegenden Fall. Hierbei handelte es sich allerdings um einen vom Bundesland Baden-Württemberg organisierten Charterflug, wodurch die zuständigen Behörden auf die zeitliche Ausgestaltung der Chartermaßnahme keine Einflussmöglichkeiten hatten.

Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden seitens des Vormunds beziehungsweise des öffentlichen Jugendhelfetragers ergriffen, um die Rechtmäßigkeit der Abschiebung zu überprüfen und die vorrangige Beachtung des Kindeswohls der Jugendlichen sicherzustellen?

Antwort:

Trotz einer intensiven Beratung durch das Jugendamt und den bestellten Amtsvormund im Januar 2019 teilten die beiden Jugendlichen mit, keinen Asylantrag stellen zu wollen. Nach Angaben des zuständigen Jugendamtes erfolgte im Mai 2019 zudem eine Helferkonferenz, an der die Ausländerbehörde, der Amtsvormund, die Jugendlichen, die Jugendhilfeeinrichtung sowie das Jugendamt teilnahmen. Die Jugendlichen teilten im Rahmen dieser Konferenz mit, dass sie nicht bereit seien, freiwillig auszureisen. Bei den Beratungen war jeweils ein Dolmetscher zugegen, der den beiden Jugendlichen die Sachverhalte übersetzte und erklärte.

Die in § 58 Absatz 1a AufenthG bundesrechtlich normierten Vorgaben wurden beachtet.

Frage 5:

Von wem und in welcher Form wurde die Reisefähigkeit der abgeschobenen Jugendlichen in der Nacht überprüft?

Antwort:

Nach § 60a Absatz 2c AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde die Reisefähigkeit der beiden Jugendlichen zudem am Tag der Rückführung durch einen Notarzt vor Ort festgestellt.

Frage 6:

Warum und auf welcher rechtlichen Grundlage sind Polizeibeamte bereits im Vorfeld der geplanten Abschiebung in der Jugendhilfeeinrichtung aktiv geworden und haben die Jugendlichen mitgenommen?

Antwort:

Die Polizei wurde durch die zuständige Rettungsleitstelle kurz nach Mitternacht zur Unterstützung in der Jugendhilfeeinrichtung angefordert. Bei dem zugrundeliegenden Ereignis handelte es sich um eine Suizidankündigung der beiden Jugendlichen gegenüber einer vor Ort befindlichen Ärztin. Die medizinische und polizeiliche Bearbeitung des Sachverhaltes dauerte einige Zeit an.

In Anbetracht des angedachten Beginns der eigentlichen Abschiebemaßnahmen um 02:00 Uhr am selben Tag und der vorherigen Vorkommnisse wurden die Maßnahmen zeitlich verbunden, um eine nachfolgende Eigengefährdung der Jugendlichen auszuschließen und zugleich den Erfolg der Abschiebemaßnahmen aufgrund zuvor geäußelter Fluchtgedanken nicht zu gefährden. Im Ergebnis wurden die Jugendlichen gegen 01:30 Uhr zum Inspektionsdienst Saalfeld verbracht und dort bis zur Übergabe an die Schubkräfte polizeilich beaufsichtigt.

Frage 7:

Warum wurden im Rahmen der Abschiebung beziehungsweise bei den direkt damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen Hand- und Fußfesseln eingesetzt und wie ist dies unter Kindeswohlaspekten zu rechtfertigen?

Antwort:

Mit Blick auf die seitens der beiden Jugendlichen geäußerten Suizid- und Fluchtgedanken wurden diese auf Basis der einschlägigen Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes zur Vermeidung einer Eigengefährdung gefesselt.

Frage 8:

Wie viele Abschiebungen wurden seit dem Jahr 2015 direkt aus Jugendhilfeeinrichtungen im Freistaat Thüringen vorgenommen (bitte auflgliedern nach Jahr, Anzahl der Fälle und Alter der Betroffenen)?

Antwort:

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

Frage 9:

Inwieweit ist beabsichtigt, den sogenannten Abschiebeerlass neu zu fassen, um künftig Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen auszuschließen und damit das Kindeswohl und die besonderen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen?

Antwort:

Der Erlass des Migrationsministeriums zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen ist dynamisch und wird fortlaufend, insbesondere bei anlassgebenden Ereignissen auf Aktualisierungs- bzw. Ergänzungsbedarf geprüft. Belange des Kindeswohls und die besonderen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen sind stets Anlass zur Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Lauring